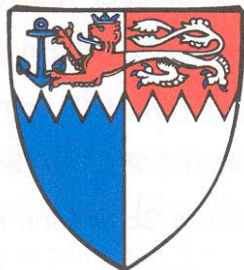


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 108 / 11.07.2024

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung
zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien
sowie Ton und Bild vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024
(Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Zweck des Verfahrens
§ 2	Termine
§ 3	Zulassung zum Feststellungsverfahren
§ 4	Anrechnung anderer Leistungen
§ 5	Prüfungsausschuss, Kommissionen
§ 6	Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 7	Leistungen in der Präsenzprüfung
§ 8	Dauer der Präsenzprüfung
§ 9	Bewertungen
§ 10	Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
§ 11	Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)
§ 12	Prüfungsdokumentation
§ 13	Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
§ 14	Prüfungswiederholung
§ 15	Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Einsicht in die Unterlagen
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerber*innen über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügen, um in einem der Bachelor-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Orgel, Komposition,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Musikpädagogik, Musiktheorie/Hörerziehung, Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Musik und Medien,
- Ton und Bild

mit Erfolg zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt werden zu können.

(2) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 KunstHG ist für die Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG eine Einschreibevoraussetzung. Vom Nachweis der Hochschulreife kann gemäß § 41 Abs. 11 Satz 1 KunstHG abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung festgestellt wird; hiervon ausgenommen ist der Studiengang Ton und Bild.

(3) Die künstlerische Eignung und die besondere künstlerische Begabung zum Studium werden in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 1. März (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Bewerbung muss die Angabe des angestrebten Studiengangs, der Studienrichtung bzw. des künstlerischen Hauptfaches (bzw. der Hauptfächer in den Studienrichtungen Kirchenmusik, Chorleitung, Orchesterleitung, Komposition sowie Musiktheorie/Hörerziehung) enthalten.

(2) Bewerbungsunterlagen für die in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(3) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(4) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a) Lebenslauf;

b) Nachweis der (allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen) Hochschulreife bzw. zumindest der Fachoberschulreife in der angestrebten Studienrichtung Musikpädagogik (oder ein Schulabgangszeugnis, wenn die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung angestrebt wird);

c) der Nachweis mindestens der Fachhochschulreife für den Studiengang Ton und Bild;

d) Studienbewerber*innen mit deutschen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen;

e) Studienbewerber*innen mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen;

f) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(5) Für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden:

- Bachelor-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Gesang
 - Studienrichtung Gitarre
 - Studienrichtung Klavier
 - Studienrichtung Orchesterinstrumente
- Bachelor-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Chorleitung
 - Studienrichtung Musikpädagogik
 - Studienrichtung Orchesterleitung
- Bachelor-Studiengang Musik und Medien
- Bachelor-Studiengang Ton und Bild.

Studienbewerber*innen für die Bachelor-Studienrichtung Musikpädagogik müssen zusätzlich ein Motivationsschreiben mit Begründung ihrer Bewerbung einreichen.

(6) Für die Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie / Hörerziehung sind zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben und Unterlagen einzureichen:

a) für die Studienrichtung Komposition: abgeschlossene eigene Kompositionen bzw. Partituren im PDF-Format;

b) für die Studienrichtung Musiktheorie/Hörerziehung: eigene Stilkopien und/oder abgeschlossene Kompositionen im PDF-Format.

(7) Für die Studiengänge Musik und Medien und Ton und Bild sind zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 genannten Angaben und Unterlagen einzureichen:

a) mindestens zwei Arbeitsproben für den Studiengang Musik und Medien und mindestens eine Arbeitsprobe für den Studiengang Ton und Bild mit je einer schriftlichen Erläuterung der Produktion bzw. Arbeit (ca. 1 DIN A 4 Seite),

b) für den Studiengang Musik und Medien der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: Geeignet sind Tätigkeiten in Bildungs-, Kunst-

und Kulturinstitutionen mit medialem Bezug, Filmstudios, Medienunternehmen, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Musik und Medien muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen,

c) für den Studiengang Ton und Bild der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: geeignet sind Tätigkeiten in Filmstudios, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Ton und Bild muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen.

(8) Ausländische Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(9) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerber*innen, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 4 bis 7 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(10) Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die*der Studienbewerber*in darüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der*dem Dekan*in des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer*einem Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen

Mitarbeiter*innen, einer*inem Vertreter*in Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die*der Prorektor*in wird durch die*den andere*n Prorektor*in vertreten. Die*der Dekan*in wird durch die*den Prodekan*in des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreter*innen werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die*der Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie die*der Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und ihr*e bzw. sein*e Stellvertreter*in werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine*n Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. stellvertretend durch dessen Vorsitzende*n Auswahl- und Entscheidungskommissionen eingesetzt. Ebenso setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit ein.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

(7) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine*einer den Vorsitz hat und das Protokoll führt. Die Auswahlkommissionen repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise. Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind stimmberechtigt.

(8) Die Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit besteht aus insgesamt zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsatz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Gehörprüfung die Aufgaben an einem geeigneten Instrument vor und wertet die von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und stellt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses fest.

(9) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der*dem Dekan*in oder der*dem Prodekan*in des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(10) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6 Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung, die zwei Prüfungsabschnitte umfasst. In den Studienrichtungen Kirchenmusik und Orgel findet keine Vorauswahl statt.

(2) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen (und Motivationsschreiben) und Arbeitsproben gemäß § 3 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7a von den Auswahlkommissionen bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Bei der Präsenzprüfung besteht Prüfungsabschnitt 1 im Studiengang Musik

a) in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach vor einer Auswahlkommission, einem kurzen Gespräch mit der Auswahlkommission sowie aus einer künstlerischen Präsentation im gewählten musikalisch-künstlerischen Nebenfach vor gleicher Auswahlkommission;

b) in der Studienrichtung Komposition: aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

(4) Bei der Präsenzprüfung besteht Prüfungsabschnitt 1 im Studiengang Musikvermittlung

a) in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach bzw. in den Hauptfächern vor einer Auswahlkommission, aus einem ausführlichen Gespräch mit der Auswahlkommission sowie aus einem Vorspiel im gewählten musikalisch-künstlerischen Nebenfach vor gleicher Auswahlkommission;

b) in der Studienrichtung Musiktheorie/Hörerziehung: aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

(5) Bei der Präsenzprüfung besteht Prüfungsabschnitt 1 in den Studiengängen Musik und Medien sowie Ton und Bild aus der Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit einer Auswahlkommission sowie aus einem Vorspiel im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Studieneignung.

(6) Prüfungsabschnitt 2 der Präsenzprüfung besteht in allen Studiengängen aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Geprüft werden hierbei der musiktheoretische Kenntnisstand, die musikalische Hörfähigkeit sowie die Anwendungsfähigkeit.

(7) Wird in Prüfungsabschnitt 1 der Präsenzprüfung keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen schriftlichen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Werden in Prüfungsabschnitt 2 keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse und/oder keine ausreichende musikalisch-künstlerische Hörfähigkeit festgestellt, so gilt insgesamt die für das Studium erforderliche musiktheoretische Befähigung als nicht erbracht.

§ 7 Leistungen in der Präsenzprüfung

(1) Die Studieneignung im angestrebten instrumentalen oder vokalen (Haupt-) Fach bzw. Fächern wird durch musikalisch-künstlerische Präsentation von ein oder mehreren selbstgewählten, als Liste vorgelegten Vortragsstücken erbracht. Über Reihenfolge und Vortragsdauer entscheidet die Auswahlkommission. Geprüft werden: technisches Können, Musikalität und interpretatorisches Gestaltungsvermögen, Stilbewusstsein, künstlerischer Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und künstlerischer Anspruch. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(2) Das Gespräch mit der Auswahlkommission dient je nach Studiengang und -richtung der Feststellung eines entwicklungsfähigen künstlerischen Bewusstseins innerhalb der Themenbereiche: Studienmotivation, Kontext und Einordnung des musikalisch Dargebotenen, stilistisches Urteilsvermögen, musiktheoretisches Problembewusstsein und Musik vermittelnde resp. pädagogische Befähigung sowie kommunikative Kompetenz.

(3) Die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Fähigkeiten für das zu belegende künstlerische Nebenfach in den Studiengängen Musik und Musikvermittlung erfolgt durch musikalisch-künstlerische Präsentation. Geprüft werden: Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und technischer Anspruch des vorgetragenen Stückes. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(4) Für die Klausuren in Musiktheorie und Gehörbildung gelten je nach Studiengang und Studienrichtung unterschiedliche Schwierigkeitsgrade.

(5) Die Feststellung der je nach Studiengang und Studienrichtung besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 8 Dauer der Präsenzprüfung

(1) In den **Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre und Klavier** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 20 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der **Studienrichtung Orgel** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Präsentationen in den gewählten Nebenfächern insgesamt höchstens 45 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In den **Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung** beträgt die Prüfungszeit für das Gespräch, die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Instrumentalfach bzw. Gesang und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 45 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(4) In der **Studienrichtung Musikpädagogik** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das Gespräch und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 30 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(5) In der **Studienrichtung Kirchenmusik** beträgt die Prüfungszeit für den die musikalisch-künstlerische Präsentation in den Bereichen Orgelliteratur, Liturg. Orgelspiel, Klavier und Gesang sowie das Gespräch insgesamt höchstens

60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(6) In der **Studienrichtung Orchesterleitung** beträgt die Prüfungszeit für alle Teile der musikalisch-künstlerischen Präsentation und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(7) In der **Studienrichtung Chorleitung** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(8) In den Studiengängen **Musik und Medien** sowie **Ton und Bild** beträgt die Prüfungszeit für das Fachgespräch zur Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten und die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang insgesamt höchstens 30 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(9) Die Prüfungszeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** in den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition höchstens 120 Minuten;

- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 60 Minuten.

(10) Die Prüfungszeit für die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** in den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition höchstens 75 Minuten;

- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 45 Minuten.

§ 9 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. in den angestrebten Hauptfächern verfahren wie folgt:

Die Präsentation sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission (Präsenzprüfung, Prüfungsabschnitt 1) werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die*der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen fest und dokumentiert es.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit. Die*der Vorsitzende der Ent-

scheidungskommission dokumentiert die Entscheidung.

(4) Die Prüfungskommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit verfährt wie folgt:

Die Ergebnisse der erzielten Leistungen aus beiden Klausuren werden dokumentiert.

(5) Nach Feststellung hinreichender musiktheoretischer Kenntnisse und musikalisch-künstlerischer Hörfähigkeit („bestanden“) hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Eigenprüfung bestanden.

§ 10 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

Eine besondere künstlerische Begabung für den angestrebten Studiengang (außer im Studiengang Ton und Bild) gilt dann als nachgewiesen, wenn die*der Studienbewerber*in in Prüfungsabschnitt 1 der Präsenzprüfung eine entsprechende Leistungsbewertung erzielt hat und die Entscheidungskommission diese Feststellung bestätigt.

§ 11 Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)

Wird die Zulassung als „Jungstudierende*r“ angestrebt, erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung in einem vereinfachten Bewertungsverfahren. Es tritt hierzu eine Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach zusammen. Sie entscheidet aufgrund der Leistungen in offener Aussprache mit Mehrheitsbeschluss. Das Verfahren wird dokumentiert, das Ergebnis mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ festgestellt und der*dem Studienbewerber*in in Textform mitgeteilt. Der musikalisch-künstlerische Stand ist hierbei relativ zu Alter und Ausbildungszeit zu beurteilen. Bei einem nachfolgenden oder späteren Feststellungsverfahren zur Aufnahme eines Studiums wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 12 Prüfungsdokumentation

Das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist von der Prüfungskommission zu dokumentieren. Dokumentiert werden müssen neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens folgende Daten:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die*der Vorsitzende der Auswahl- und Entscheidungskommission bzw. deren*dessen Vertretung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 13 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

- (1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt unterrichtet die*den Studienbewerber*in über das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes.
- (3) Nach Feststellung der Ergebnisse im zweiten Prüfungsabschnitt werden die Studienbewerber*innen in Textform über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um ein Studienjahr verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die*der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 14 Prüfungswiederholung

- (1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung (Vorauswahl und Prüfungsabschnitt 1) ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse sowie zur musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit (Prüfungsabschnitt 2) ist jeweils vor Beginn des im Zulassungsantrag beantragten Semesters möglich.

§ 15 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine wirksame Abmeldung von der Präsenzprüfung muss bis spätestens zum letzten Werktag vor Beginn der Präsenzprüfung schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die*der Studienbewerber*in zu einem oder mehreren Teilen der Präsenzprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden

die Gründe anerkannt, wird der Ablehnungsbescheid aufgehoben.

(4) Versucht die*der Studienbewerber*in das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die*der Studienbewerber*in bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studienbewerber*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die*der Studienbewerber*in die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die*der Studienbewerber*in kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche in Textform zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studienbewerber*in möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in oder einer von ihr*ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer*innen gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft:

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung

vom 13. November 2019 und 20. November 2019
(Bachelor-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und
Mitteilungsblatt Nr. 89).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fach-
bereichsrats Musikvermittlung der Robert Schu-
mann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021
sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert
Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli
2021. Zuletzt geändert aufgrund der Beschlüsse
des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Ro-
bert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26.
Juni 2024 sowie des Fachbereichsrats Musik der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3.
Juli 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Leander', is written over a faint, circular official stamp of the Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

Prof. Thomas Leander